



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Besondere Vereinbarungen zur Unfallversicherung (2006)

Die nachstehenden Besonderen Vereinbarungen gehen den gedruckten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88, Fassung 95) vor:

1 Zu § 1 gelten

- 1.1 Eingeschlossen sind Unfälle aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen. Auf dem Einwand des Vorsatzes gemäß § 181 VVG wird verzichtet.
- 1.2 Bei Vergiftung durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe wird der Begriff der Plötzlichkeit auch dann angenommen, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen von Gasen und Dämpfen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war. Ausgeschlossen bleiben jedoch Berufs- und Gewerbekrankheiten.
- 1.3. In Abänderung der Pos. IV fallen auch durch Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen und Zerrungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule unter den Versicherungsschutz.

2 Zu § 2

- 2.1 In Abänderung von § 2 I (1) sind Unfälle infolge alkoholbedingter Bewußtseinsstörungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen, sofern zum Unfallzeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von mehr als 1,3‰ vorlag.
- 2.2 In Erweiterung von Pos. I (2) sind Unfälle bei Raufhändeln und Schlägereien, in die der Versicherte nicht als Urheber oder in Ausübung seines Berufes gerät, mitversichert
- 2.3 In Abänderung von Pos. II (2) gelten Maniküre, Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme.
- 2.4 Zu § 2 II (4) AUB: Vergiftungen: Als Unfälle gelten auch Ersticken sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren etc., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt. Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist. Eingeschlossen sind zudem Gesundheitsschädigungen durch die versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Körper nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes. Den Nachweislich der Versehentlichkeit hat der Versicherungsnehmer zu erbringen. Mitversichert sind auch die Folgen von Lebensmittelvergiftungen.
- 2.5. In Abänderung von Pos. IV gelten krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen versichert, wenn sie nachweislich auf ein Unfallereignis im Sinne von § 1 III zurückzuführen sind.

3 Zu § 4 IV

Die Ableistung des Pflicht-, Wehr- oder Zivildienstes sowie die Teilnahme an militärischen Reserveübungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

4 Zu § 6

Unterbleibt die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung versehentlich, so beeinträchtigen derartige Änderungen den Versicherungsschutz nicht. Die Prämienberichtigung bzw. -verrechnung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an. Sie ist jedoch unverzüglich nachzuholen, sobald sich der Versicherte des Versäumnisses bewußt geworden ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Versi-

cherer für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung überhaupt Versicherungsschutz gewährt.

5 Zu § 7

- 5.1 In Abänderung von Pos. I (1) muss eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Im übrigen gilt § 7 I (1) unverändert.
- 5.2 In teilweiser Abänderung von § 7 I (2) werden folgende Invaliditätsgrades angenommen:

eines Armes im Schultergelenk:	75%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	65%
einer Hand im Handgelenk	60%
eines Daumens	25%
eines Zeigefingers	15%
eines anderen Fingers	10%
(Bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden maximal 60% ersetzt).	
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	75%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	65%
eines Beines bis unterhalb des Knies	55%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	50%
eines Fußes im Fußgelenk	45%
einer großen Zehe	10%
einer anderen Zehe	5%
eines Auges	50%
sofern jedoch das andere Auge vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	
des Gehörs auf einem Ohr	70%
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	30%
des Geruchs	15%
des Geschmacks	10%

- 5.3 Abweichend von Pos I(2) d) gilt der Höchstsatz von 100 Prozent nur dann, wenn Körperschädigungen auf ein und denselben Unfall zurückzuführen sind.

- 5.4 In Ergänzung zu § 7 III (1) gilt folgendes:

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf soweit wie möglich nach, so wird dies nicht zu seinem Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund maßgebend.

6 Zu § 7 VI (1)

Krankenhaustagegeld wird über die zweijährige Dauer hinaus jedoch bis spätestens drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet, gewährt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteo-synthesematerial dient.

7 Zu § 7 VI (1)

Genesungsgeld wird in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeld für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird. längstens jedoch für 100 Tage.

8 § 7 wird um die Ziffer VII ergänzt

Die Versicherung erstreckt sich bis zu EURO 10.000,00 pro versicherte Person auf Bergungskosten, die aufgewendet werden.

- a) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Besondere Vereinbarungen zur Unfallversicherung (2006)

b) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen.

c) für den Transport von Unfalldoten zum Heimatort.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

9 Zu § 9

9.1 Durch die unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige an den Versicherer erwachsen dem Versicherten keine Nachteile. Die nachträgliche Anmeldung ist jedoch umgehend vorzunehmen.

9.2 Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen ist keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherte den Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

9.3 In Ergänzung zu Pos. IV gilt folgendes: ist bei Selbstständigen der Lohn oder Verdienstaussfall nicht nachzuweisen, so wird ein fester Betrag erstatten, der 1% der versicherten Invaliditätssumme - maximal EURO 150,00 - beträgt.

10 Zu § 11

In Abänderung von § 11 I AUB 88, Fassung 95, werden die Kosten für Arztatteste in voller Höhe vom Versicherer übernommen.

11 Zu § 13

Die Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Katharinenhof/Zippelhaus 2, 20457 Hamburg ist berechtigt, im Laufe der Vertragsdauer Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegen zunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

12 Datenschutzklausel

Die versicherte Person (Versicherungsnehmer) willigt ein, dass der Makler bzw. Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-, oder Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an den Verband der Unfallversicherer und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Makler bzw. der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten im Datensystem speichert.